



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

# Neues im Jugendgerichtsgesetz- Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendhilfeausschuss am 09.07.2020



# Einleitung

- Umsetzung zweier EU Richtlinien ins nationale Recht
- Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendlichen
- Umfangreiche Veränderungen vor allem im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Strafprozessordnung (StPO)
- Veränderungen im Jugendstrafverfahren und in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe



# Intention der Richtlinie

- Durch die Richtlinie sollen ... „Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern“
- Gilt in der Umsetzung auch für Heranwachsende



# Wichtigste Änderungen des JGG

- **Noch frühere Information der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 70 Abs. 2 Satz 1+2)**
  - Spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte
  
- **Frühe Stellungnahme und Pflicht zur Aktualisierung des Berichtes (§38 Abs. 2)**
  - Bericht an die Staatsanwaltschaft **vor** Anklageerhebung
  - Befreiung von der Pflicht durch die Staatsanwaltschaft möglich
  - In Haftsachen beschleunigte Berichterstattung
  - Berichterstattung jedoch allerspätestens zu Beginn der Hauptverhandlung



# Wichtigste Änderungen des JGG

- **Frühe Stellungnahme und Pflicht zur Aktualisierung des Berichtes (§38 Abs. 2)**
  - Aktualisierung des Berichtes als wichtige Qualität der Information der Justiz
  - Hohe Bedeutung der Berichterstattung der JGH für das Jugendstrafverfahren
  
- **Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung (§38 Abs. 4)**
  - Grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme
  - Jugendgericht kann dem Träger der öffentlichen Hilfe die Kosten auferlegen



# Wichtigste Änderungen des JGG

- **Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung (§38 Abs. 4)**
  - Ausnahmen in Sonderfällen auf Antrag der Jugendgerichtshilfe möglich
  - Mitteilung an Verfahrensbeteiligte, ggf. Rücknahme des Verzichts der Anwesenheit
  
- **Verlesen des Berichtes in der Hauptverhandlung (§§ 50 Abs. 3 Satz 3, 38Abs. 7 Satz 1)**
  - Bericht kann bei Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe vorgelesen werden
  - Aus fachlicher Sicht: hoffentlich eine Ausnahme



# Wichtigste Änderungen des JGG

- **Sonstige zusätzliche Aufgaben (§51 Abs. 6 Satz 4)**
  - Fachkraft der Jugendhilfe als Ersatz für eine geeignete Person zum Schutz der Interessen des Jugendlichen
  - Prüfung der Konstellation in der Untersuchungshaft zum Wohle und Schutz von Minderjährigen
  
- **Informationsrechte der Jugendlichen und deren Vernehmungen (§70a Abs. 1 Satz 1)**
  - Unverzögliche Informationspflicht über Rechte und Grundzüge des Jugendstrafverfahrens sobald Beschuldigte im Verfahren
  - Kommunikation der umfangreichen Informationen entsprechend dem Alter und des Entwicklungs- und Bildungsstandes des Jugendlichen



# Mögliche Folgen fürs Jugendamt

- Zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Herausforderungen aus dem Umgang mit der frühzeitigen Information durch die Polizei, auch die Vermittlung von Informationen über das Verfahren
- Stärkung der Diversion und Chance für ambulante Angebote mit geringer Eingriffsintensität





# Umsetzung in der Praxis

- Bereits eine sehr gute Qualität und hoher Standard in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe
- Abstimmungsgespräch mit Justiz und Polizei notwendig
- Planung für Herbst 2020
- Darstellung der konkreten Umsetzung in einer Sitzung des JHA 2021



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Fragen ?